

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0127872

Entscheidungsdatum

25.04.2012

Geschäftszahl

7Ob50/12x; 4Ob138/16x; 9ObA118/17v; 6Ob229/18x

Norm

ÄrzteG §54

Rechtssatz

Ein Arzt darf - ähnlich wie ein Rechtsanwalt - „in eigener Sache“ Berufsgeheimnisse im unbedingt notwendigen Ausmaß preisgeben.

Entscheidungstexte

TE OGH 2012-04-25 7 Ob 50/12x

Beisatz: Insbesondere treffen die Erwägungen, dass keine Verschwiegenheitspflicht besteht, falls der Rechtsanwalt ihm in Ausübung seines Berufs anvertraute oder bekannt gewordene Geheimnisse „in eigener Sache“ vorbringen muss, um seine Honorarforderung gegen den Mandanten durchzusetzen oder sich in einem Strafverfahren zu verteidigen oder behauptete Schadenersatzansprüche abzuwehren, auch auf Ärzte zu. (T1)

Beisatz: Hier: Der beklagte Arzt legte - als Nebenintervenient in einem Kunstfehlerprozess - die vollständige Krankengeschichte des Klägers vor. (T2)

Veröff: SZ 2012/51

TE OGH 2016-07-12 4 Ob 138/16x

Vgl

TE OGH 2017-11-28 9 ObA 118/17v

Auch

TE OGH 2019-02-27 6 Ob 229/18x

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2012:RS0127872